

Die Capitel sind also jünger als das nach den Ausführungen Gaudenzi's in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VII, Germ. Abth. S. 29 ff., 511—513 entstandene Edict Theoderichs. Dass sie auch jünger sind als die westgothische Antiqua, ergibt sich aus der im Capitel 7 befindlichen Verweisung auf eine Stelle dieses Gesetzbuches. Das Citat ist in den Worten 'sicut in edictum scriptum est' enthalten und bezieht sich auf Lex Vis. IV, 2, 8 Antiqua (= Fragm. c. 331, wo leider nur der Anfang erhalten ist): 'Qui moritur, si fratres aut sorores non reliquerit et filios fratrum vel sororum reliquerit, si ex uno fratre sit unus filius et ex alio fratre vel sorore forsitan plures — aequaliter per capita dividant portiones'. Genau dasselbe, nämlich die Bestimmung, dass concurrende Kinder verschiedener verstorbener Geschwister in capita succedieren sollen, enthält in den jener Verweisung vorhergehenden Sätzen von 'Et si fuerint filii' ab unser Capitel, und das daselbst zweimal gebrauchte 'aequaliter' dürfte sogar auf wörtlicher Entlehnung beruhen. Da unsere Capitel, wie die unabhängig von der Vorlage eingesetzte Erwähnung des 'sagio' in Cap. 12 beweist, im Gebiet des gothischen Rechtes verfasst sind, die Edicte Theoderichs d. Gr. und Athalarichs aber eine auch nur annähernd entsprechende Bestimmung nicht enthalten, so dürfen wir mit Sicherheit annehmen, dass mit den Worten 'sicut in edictum scriptum est' jenes westgothische Gesetz citiert sein soll<sup>1</sup>. Wird aber die Antiqua mit Recht von der verbreitetsten Meinung König Reccared zugeschrieben, so können unsere Capitel nicht vor dem Ende des VI. Jahrhunderts entstanden sein, worauf auch schon die Sprache ziemlich bestimmt hindeutet<sup>2</sup>.

Wenn ich hoffen darf, im Vorstehenden jeden Zweifel darüber beseitigt zu haben, dass die von Gaudenzi gefundenen Capitel diejenige Bedeutung, welche ihnen ihr Entdecker beilegt, nicht haben können, so fragt es sich nunmehr, welche andere man ihnen zuweisen soll. Meine Ansicht hierüber kann ich im Folgenden nur flüchtig skizzieren, genauer ausführen lässt dieselbe sich erst nach eingehender Untersuchung der Geschichte und Ueberlieferung des Westgothenrechts, zu welcher die Vorbereitungen für die Ausgabe bald Veranlassung geben dürften. Vorläufig glaube ich in unseren Capiteln eine Privatarbeit erblicken zu dürfen, welche den Zweck hatte, die Antiqua zu ergänzen. Am deutlichsten spricht hierfür eben das

1) Dass auch auf westgothische Gesetze die Bezeichnung 'edictum' angewendet wird, bemerkt Dahn, Könige VI<sup>2</sup>, S. 243. In gleichem Sinne wie 'edictum' gebraucht Cap. 12 auch 'lex'. 2) So der mehrfach wiederkehrende Ausdruck 'chartula donationis', den die ältesten fränkischen Formelsammlungen noch nicht kennen; der Gebrauch von 'peculium' in der Bedeutung von Vieh, wie sie in Cap. 14 und 18 vorliegen dürfte.